

Satzung

der Musikschule Großkarolinenfeld

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Musikschule Großkarolinenfeld e.V.*
2. Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim, Zweigstelle Bad Aibling, einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Großkarolinenfeld.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist Träger der Musikschule Großkarolinenfeld.
2. Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
3. Der Verein verfolgt seine Ziele ohne Absicht auf Gewinnerzielung und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
4. Etwaige Gewinne / Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sind.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Lehrkräfte und Verwaltungsbeauftragten der Musikschule werden nicht automatisch Vereinsmitglieder. Auch ihnen ist die Mitgliedschaft im Verein freigestellt.
3. Die Satzung wird durch Unterschrift des neu aufzunehmenden Mitglieds auf dem Aufnahmeantrag als bindend anerkannt.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) *Ausschluß*
 - b) *Austritt*
 - c) *Tod bei natürlichen Personen*
 - d) *Auflösung bei juristischen Personen und*
 - e) *Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen*
5. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
 6. Ein Ausschluß ist durch Beschluß des Vorstandes möglich, wenn das Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins grob schadet oder mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
 7. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 8. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 9. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen werden.
 10. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
 11. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 *Geschäftsjahr*

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 *Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) *Wahl des Vorstandes und der Revisoren*
 - b) *Entgegennahme des Jahresberichtes*
 - c) *Entlastung des Vorstandes*
 - d) *Festsetzung der Mitgliedsbeiträge*
 - e) *Beschluß von Satzungsänderungen*
 - f) *Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins*
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens zu Beginn des Schuljahres einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt rechtzeitig durch öffentliche Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse und Anschlag.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann nur durch das Mitglied selbst ausgeübt werden.
8. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus acht Personen.

<i>Erster Vorsitzender</i>	<i>Kassenführer</i>
<i>Zweiter Vorsitzender</i>	<i>Schriftführer</i>
<i>Musikschulleiter</i>	<i>drei Beisitzer</i>

Ihr Amt endet mit Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder.

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Arbeitsdauer aus, oder ist das Mitglied dauernd verhindert, so kann eine sofort einzuberufende Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

3. Dem Vorstand obliegt
 - a) *die Leitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahres,*
 - b) *die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und*
 - c) *die Aufstellung einer Schulordnung und einer Gebührenordnung.*

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - a) *den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, jeweils allein.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung vertreten darf.*
 - b) *den Musikschulleiter gemeinsam mit Kassenführer oder Schriftführer
oder*
 - c) *drei Vorstandsmitglieder gemeinsam.*

5. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haben keine Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden jedoch ersetzt.

7. In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

8. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das vorhandene Vermögen der Gemeinde Großkarolinenfeld mit der Maßgabe zu, daß diese verpflichtet ist, das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nur einem gemeinnützigen kulturellen Zweck zuzuführen. Die Vermögensbindung gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluß der Jahreshauptversammlung am **07. Januar 1997** in Kraft.

Großkarolinenfeld, den 07. Januar 1997

Renate Müller, 1. Vorsitzende